



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2014–2019

PD Dr. med. Simon Thomas Schäfer aus Essen Wahlvorschlag (Liste) Nr. 5 „Liste für junge Ärztinnen/Ärzte“, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein niedergelegt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 30. April 2013 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein rückt nach:

Dr. med. Hans Uwe Feldmann
Willy-Brandt-Platz 4
45127 Essen

Priv.-Doz. Dr. med. Heinrich Schüller
Hauptwahlleiter

Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2016

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19.11.2016 folgende Änderung der Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekammer Nordrhein vom 12.01.2009, zuletzt geändert am 21.11.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Entschädigungsordnung für Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger der Ärztekammer Nordrhein vom 12.01.2009 in der Fassung vom 21.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Sitzungsentschädigungen“ wird nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„Bei notwendiger Inanspruchnahme von personeller Unterstützung für pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörige erhalten Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger auf Antrag für den aufgewandten Zeitraum eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Stunde. Der Bedarf ist glaubhaft zu machen.“

2. Der Abschnitt „Weitere Entschädigung“ erhält an die 4. Stelle folgende Einfügung:

„Gutachten zur Gleichwertigkeitsprüfung nach dem BQFG NRW Euro 100,-“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 23.11.2016

Rudolf Henke
Präsident



Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 19. November 2016 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2015 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahr 2017

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2017 € 14.424,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2017. Es betragen somit:

- a) *die Höchstversorgungsabgabe*
jährlich € 24.520,80
monatlich € 2.043,40
- b) *die Pflichtabgabe*
jährlich € 18.751,20
monatlich € 1.562,60
- c) *die Mindestabgabe*
jährlich € 4.327,20
monatlich € 360,60

Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der Angestelltenversicherung ab 01.01.2017 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der Angestelltenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 6.350,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.187,45 monatlich.

b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Angestelltenversicherungspflicht haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 6.350,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 356,24 monatlich zu leisten.

c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 6.350,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 356,24 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 6.350,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur Angestelltenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Angestelltenversicherungsbeiträge. Der Beitrag zur Angestelltenversicherung beträgt 18,7 % der monatlichen Bruttobezüge.

Geschäftsbericht 2015 der Nordrheinischen Ärzteversorgung liegt aus

Der ungekürzte und mit dem Prüfvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2015 liegt bei allen Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein aus. Er kann von allen **Kammerangehörigen** auf Wunsch eingesehen werden.

Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2017

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.01.2014 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 19. November 2016 beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2017 nicht erhöht und bleiben damit unverändert.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 02.12.2016 - Vers 35-21-2 (22) - III B 4 -.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Ämtliche Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Alle **ämtlichen Bekanntmachungen** der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein** – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie im Internet unter www.kvno.de (§ 16 der Satzung).

Dort erfolgen in der Rubrik „Ämtliche Bekanntmachungen“ sämtliche Veröffentlichungen insbesondere der **Satzung** und sonstiger allgemeiner Bestimmungen wie dem **Honorarverteilungsmaßstab (HVM)** sowie der **Verträge** und **Richtlinien**, soweit sie Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen.

Kurzlink: www.kvno.de/bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen treten – soweit in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist – am achten Tage nach der Veröffentlichung (Einstelldatum ins Internet) in Kraft.

Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In den ämtlichen Bekanntmachungen werden alle im Landesteil Nordrhein nachzubesetzenden **Sitze von Vertragsärzten** oder **Psychotherapeuten** mit der geltenden Bewerbungsfrist ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V).

Bedarfsplanung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen

In den ämtlichen Bekanntmachungen wird die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen auf Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen veröffentlicht (§§ 16 Abs. 7, 16 b Abs. 4 Ärzte-ZV).



Die Notapotheke der Welt.

Jede Spende hilft: www.medeor.de



Volksbank Krefeld

IBAN: DE12 3206 0362 0555 5555 55